Sozialgericht Dortmund
Geschäftsstelle

Sozialgericht Dortmund, Postfach 105003, 44047 Dortmund

Frau
Sanela Schwarzfischer
Bieler Straße 81
58638 Iserlohn

15.07.2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
S 14 AS 1777/22 ER
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Gründler

Telefon 0231 5415-626
Telefax 0231 5415-509

–

S 14 AS 1777/22 ER: Sanela Schwarzfischer u. a. ./. JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -

Anlage
1

Sehr geehrte Frau Schwarzfischer,

als Anlage wird übersandt:

- Schriftsatz vom 14.07.2022

Es wird gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Gründler
Regierungsbeschäftigte
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht
mit den Stadtbahnlinien
U41, U45, U47, U49,
S-Bahn
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr

Hinweise zum Datenschut
finden Sie unter
www.sg-dortmund.nrw.d

2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen: S 14 AS 1777/22 ER
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 416 - 35502//0034590
eR1-35502-00033/22
Kundennummer: 355D092339
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0034590

Name: Frau Tammen
Durchwahl: 02371 905 272
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.SGG-AlgII@jobcenter-ge.de
Datum: 14. Juli 2022

In dem Rechtsstreit
Sanela Schwarzfischer ./. Jobcenter Märkischer Kreis
- S 14 AS 1777/22 ER -

wird beantragt,

1. **den Antrag abzulehnen und**
2. **zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.**

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann keinen Erfolg haben.

Der Begründung der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden.

Die Antragstellerinnen zu 1.) und 2.) sind am 16. September 2020 in die 78qm² große Wohnung in der Bieler Str. 81, 58638 Iserlohn gezogen.

Die Prüfung der Erforderlichkeit eines Umzuges wird in der Regel vom Leistungsträger durchgeführt. Erforderlich ist ein Umzug dann, wenn ein plausibler nachvollziehbarer Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde. Das Jobcenter Märkischer Kreis hat die Notwendigkeit geprüft und konnte dieser im vorliegenden Fall zustimmen.

Bei den Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) wurden jedoch nur die nach dem schlüssigen *Konzept des Märkischen Kreises* angemessenen Kosten anerkannt. Daraufhin wurde *die Antragstellerin am 18. August 2020* hingewiesen, ebenso darauf das keine Renovierungs- *u. Umzugskosten, Darlehen* Mietkautionen und Betriebskostennachzahlungen übernommen werden.

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760

Öffnungszeiten
Mo - Mi 08:00 - 15:30
Do 08:00 - 17:00
Fr 08:00 - 12:30

Nach § 22 Abs.8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB I I) können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Aus der beigefügten Klage beim Amtsgericht Iserlohn vom 24. Juni 2022 lässt sich entnehmen, dass die Antragstellerin zu 1.) in den Monaten August 2021, April 2022, Mai 2022 und Juni 2022 keine Miete an den Vermieter weitergeleitet hat. Des Weiteren wurden im August 2021, Dezember 2021, Januar 2022 bis Juni 2022 die Heiz- und Betriebskosten nicht vollständig an den Vermieter gezahlt.

Die Übernahme von Schulden ist nicht gerechtfertigt, da die Kosten der Unterkunft unangemessen sind und somit auch zukünftig die Beibehaltung der Wohnung nicht gesichert werden kann. Durch den Vermieter der Antragstellerin wurde bereits die fristlose Kündigung ausgesprochen und Räumungsklage erhoben. Des Weiteren ist durch die Antragstellerin kein Selbsthilfewille zu erkennen, z.B. Ratenzahlungen oder Schuldnerberatung. Ob der Vermieter von der Räumung und fristlose Kündigung nach Zahlung der Mietschulden absieht ist für den Antragsgegner nicht zu erkennen. Auch ist unklar wofür die durch den Antragsgegner bewilligten und ausgezahlten Leistungen für die Kosten der Unterkunft eingesetzt worden sind, wenn sie nicht an den Vermieter gegangen sind.

Sofern die Antragstellerin in ihrem Überprüfungsantrag vom 05. Juli 2022 aufführt, dass eine Missachtung des Ausnahmerechts gem. § 67 SGB II vorläge, so teilt der Antragsgegner mit, dass dem Verweis nicht gefolgt werden kann. Die Antragstellerin wurde über Zusicherungspflicht in Kenntnis gesetzt des Weiteren gilt die temporäre Sonderregelung nicht für die Neuanmietung einer Wohnung.

Die Antragstellerin teilt in ihrem Antrag aus Erlass einer einstweiligen Anordnung weiterhin mit, dass das schlüssige Konzept des Antragsgegners nicht schlüssig sei. Dazu teilt der Antragsgegner mit, dass es sich bei der Entscheidung des Landessozialgericht NRW am 23. Juni 2022 um eine Einzelfallentscheidung für den Zeitraum 01. März 2015 bis 31. August 2015 verhandelte. Das vorliegende schlüssige Konzept für das Jahr 2020 ff. des Antragsgegners beruht nicht auf einer Fortschreibung des vorm LSG verhandelten Konzeptes, sondern wurde neu erhoben.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG nicht ausgeschlossen.

Im Auftrag

Tammen